

Übungsaufgaben 008z

Lösung

1.

Frau Regen, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage wegen einer Forderung in Höhe von 1.035 412,00 EUR ein.

Bitte berechnen Sie die Gebühr und fertigen die Vorschusskostenrechnung nach § 34 GKG.

Lösung

Übungsaufgaben 008z

Rechenweg nach § 34 GKG

1-fache Gebühr nach 500.000 EUR =

3901,00

Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000

198,00 EUR

550.000 EUR + 198,00 EUR

1.035.412 EUR + 198,00 EUR

600.000 EUR + 198,00 EUR

= 11 x 198,00 EUR

2178,00

650.000 EUR + 198,00 EUR

700.000 EUR + 198,00 EUR

750.000 EUR + 198,00 EUR

800.000 EUR + 198,00 EUR

850.000 EUR + 198,00 EUR

900.000 EUR + 198,00 EUR

950.000 EUR + 198,00 EUR

1.000.000 EUR + 198,00 EUR

6079,00

6079,00 x 3 = 18.237,00 EUR

Übungsaufgaben 008z

Lösung

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	1.035 412,00	18.237,00	voll /keine
	Summe		18.237,00	

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht § 26 KostVfg eine Vorauszahlung i.H.v. 357,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

2.

Herr Grün, vertreten durch Rechtsanwalt Schwarz, beantragt gegen Frau Violetta den Erlass eines Mahnbescheides wegen einer Forderung in Höhe von 7.650,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022. In dem Antrag steht des Weiteren, dass bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid die Abgabe an das Landgericht als zuständiges Streitgericht beantragt wird. Frau Violetta legt gegen den Mahnbescheid Widerspruch ein. Das Verfahren wird an das Landgericht abgegeben. Nach Klagebegründung und Stellungnahme der Beklagten, nun vertreten durch Rechtsanwältin Grau, findet ein Verhandlungstermin statt. Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:
„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.000,00 EUR zu zahlen.
...2. Der Kläger trägt 1/8 der Kosten, die Beklagte trägt 7/8 der Kosten des Rechtsstreits.“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschluss
-KR

2. Vorschluss
-KR

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 008z

Lösung

2.

KR Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Mahnverfahren/ Verfahren über Antrag auf Erlass des Mahnbescheides 0,5-fach	7650,00	112,00	voll /keine
	Summe		112,00	

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Antragseingang (Antragseinreichung/Antragstellung) ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Antragsteller** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, RA Schwarz, erfordert.

Lösung

2.

Übungsaufgaben 008z

KR vor Abgabe an das Streitgericht

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Verfahren über Erlass eines MB	7650,00	112,00	voll / keine
1210	Verfahren über im Allgemeinen	7650,00	672,00	voll / keine
		(anzurechnen aus dem MV) sind:	112,00	
		Rest:	560,00	

$$\begin{array}{r} 672 \\ - 112 = \\ \hline 560 \end{array}$$

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Widerspruchs ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Antragsteller** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorräuszahlung i.H.v. 560,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des A´st. erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

3.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1100	Mahnverfahren	7650,00	112,00	
1210	Verfahren im Allgemeinen 2,5 fache Gebühr nach vorrangegangenem Mahnverfahren	7650,00	560,00	672,00 €/keine
	Summe		672,00	

Übungsaufgaben 008z

Schlussk

*Restliche
Mithaft
672,00
abzüglich
eigenen
Kostenanteil*

Davon tragen:

der Kläger mit 1/8 = 84,00 EUR

der Beklagte mit 7/8 = 588,00 EUR

Bereits gezahlt: = 672,00 EUR

zuviel = 588,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 588,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 588,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

*Restliche
Mithaft
588,00 €*

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Klägerin (mit 1/8) und die Beklagte (mit 7/8) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

3.

Frau Hagel, vertreten durch Rechtsanwalt Donner, beantragt gegen Frau Wetter den Erlass eines Mahnbescheides wegen einer Forderung in Höhe von 1.867,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022. In dem Antrag steht des Weiteren, dass bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid die Abgabe an das zuständige Amtsgericht beantragt wird.

Frau Wetter legt gegen den Mahnbescheid Widerspruch ein.
Das Verfahren wird an das zuständige Amtsgericht abgegeben.

Nach Klagebegründung und Stellungnahme der Beklagten, nun vertreten durch Rechtsanwältin Nebel, findet ein Verhandlungstermin statt.

Im Verhandlungstermin schließen die Parteien folgenden Vergleich:

„1. Die Beklagte zahlt an die Kläger zum Ausgleich der Forderung 1.350,00 EUR.

...2. Die Kläger verzichten auf...

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschluss
-KR

2. Vorschluss
-KR

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 008z

Lösung

3.

KR Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Mahnverfahren	1867,00	49,00	voll /keine
	Summe		49,00	

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Antragseingang (Antragseinreichung/Antragstellung) ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Antragstellerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin, RA Donner, erfordert.

Lösung

3.

Übungsaufgaben 008z

KR vor Abgabe an das Streitgericht

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Verfahren über Erlass eines MB	1867,00	49,00	voll / keine
1210	Verfahren über im Allgemeinen	1867,00	294,00	
		(anzurechnen aus dem MV) sind:	49,00	
		Rest:	245,00	voll / keine

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Widerspruchs ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Antragstellerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorräuszahlung i.H.v. 245,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der A'stin erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

3.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1100	Mahnverfahren	1867,00	49,00	49,00 €/keine
1211/3	Verfahren im allg. 1-fache Gebühr, abzügl. 0,5-fache Gebühr d. vorrang. MV	1867,00	49,00	49,00 €/keine
Summe			98,00	

Reduzierung
der Gebühr,
wegen
Vergleich

$$98 - 49 = 49$$

Übungsaufgaben 008z

Schlusskostenrech

Mithaft
98,00 €

Davon tragen:

der Kläger 1/2

= 49,00 EUR

der Beklagte 1/2

= 49,00 EUR

Bereits gezahlt:

= 294,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl.

= 49,00 EUR

zuviel

= 245,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl.

= 49,00 EUR

Rest

= 0,00 EUR

Rest

= 196,00 EUR

restl.
Mithaft
49,00 €

**Die mit Kost18 Bl. ... an die Kl.in
z. Hd. PV zu erstatten sind.**

Antragsschuld
-
Entscheidungsschuld =
restl. Mithaft

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 2 GKG die Klägerin und die Beklagte als Übernahmeschuldner

c)

Der von der Klägerin, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten (RA Nebel) mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung in Höhe von 4.225,00 EUR ein.

Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Martina Gründlich soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 EUR zu leisten.“

Nach Beweissaufnahme und streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte an den Kläger, zum Ausgleich aller Forderungen, 4.225,00 EUR zahlt.

...2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 388,00 EUR entschädigt.

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR

Vorschuss-
KR/SV

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	4225,00	483,00	voll /keine
	Summe		483,00	

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 483,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

KR Beweisbeschluss Sachverständige

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
9005	Vorschuss Sachverständige Gründlich		300,00	voll /keine
	Summe		300,00	

Übungsaufgaben 008z

Lösung

KR Beweisbeschluss Sachverständige

a)

Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs. 2 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG

c)

Die Einforderung erfolgt im Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers, RA Nebel. Der Beweisbeschluss enthält **keine** Zahlungsfrist, **so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg nicht unterbleiben kann.**

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im allgemeinen	4225,00	483,00	voll/keine
9005	Auslagen für Sachverständige Gründlich		388,00	voll/keine
	Summe		871,00	

Summe die
tatsächlich
erstattet
wurde!

Übungsaufgaben 008z

Schlusskostenrech

Mithaft
871,00 €

Davon tragen:

der Kläger = 0,00 EUR

der Beklagte = 871,00 EUR

Bereits gezahlt: = 783,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 783,00 EUR

zuviel = 783,00 EUR

Rest = 88,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 783,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zweitschuldnerrechnung über diesen Betrag möglich !!

871,00 €
-783 € =
88 €

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 GKG die Beklagte als Entscheidungsschuldnerin.

c)

Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der Mithaft, zu verrechnen.

Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg mit Kost23 von der Beklagten erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

5.

Frau See, vertreten durch Rechtsanwalt Kahn, reicht Klage, gegen Herrn Meer ein, wegen einer Forderung in Höhe von 10.466,00 EUR ein.

Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Der Sachverständige Günther Grund soll zur Behauptung der Klägerin vernommen werden und wird zum Termin geladen. Die Klägerin hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 EUR zu leisten.“

Nach Beweissaufnahme und streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte an die Kläger, zum Ausgleich aller Forderungen, 9.250,00 EUR zahlt.

...2. Die Klägerin trägt 1/3 und der Beklagte trägt 2/3 der Kosten des Rechtsstreits.“

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 438,00 EUR entschädigt.

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR

Vorschuss-
KR/SV

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 008z

Lösung

5.

Vorschuss-KR zu

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	10.466,00	885,00	voll /keine
	Summe		885,00	

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 855,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

KR Beweisbeschluss Sachverständige

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
9005	Vorschuss Sachverständige Gründlich		300,00	voll /keine
	Summe		300,00	

Übungsaufgaben 008z

Lösung

KR Beweisbeschluss Sachverständige

a)

Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs. 2 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. **§ 17 Abs. 1 S. 1 GKG**

c)

Die Einforderung erfolgt im Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht Kost40 gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers, RA Kahn. Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg nicht unterbleiben kann.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

5.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im allgemeinen	10.466,00	885,00	885,00 €/keine
9005	Auslagen für Sachverständige Gründlich		438,00	438,00 €/keine
	Summe		1323,00	

Summe die
tatsächlich
erstattet
wurde!

Restliche
Mithaft
1323,00
abzüglich
eigenen
Kostenanteil

Übungsaufgaben 008z

Schlusskosten

Restliche
Mithaft
1323,00
abzüglich
eigenen
Kostenanteil

Davon tragen:

der Kläger 1/3

= 441,00 EUR

der Beklagte 2/3

= 882,00 EUR

Bereits gezahlt:

= 1185,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl.

= 744,00 EUR

zuviel

= 744,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl.

= 744,00 EUR

Rest

= 138,00 EUR

Rest

= 0,00 EUR

Zweitschuldnerrechnung über
diesen Betrag möglich !!

Restliche
Mithaft=
882 €

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 GKG die Klägerin mit 1/3 und der Beklagte mit 2/3 als Entscheidungsschuldnerin.

c)

Der von den Klägerinnen, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg mit Kost23 von dem Beklagten erfordert.